

8.2.2 Lärmschutzwall in Köln-Weiden/ Süd (Antrag der SPD-Fraktion)

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal beschließt, dass der Lärmschutzwall in Weiden-Süd unverzüglich fertiggestellt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

Sachstand 05/02:

Vorraussetzung für die Anlage des Lärmschutzwalles ist der Abschluss des laufenden Bauleitplanverfahrens sowie der Ankauf der privaten Grundstücke im Bereich der Walltrasse. Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, wird die Verwaltung um eine möglichst zügige Realisierung des Walles bemüht sein.

Sachstand 04/03:

Der Sachstand ist unverändert.

Sachstand 05/04:

Zur Zeit wird in diesem Abschnitt die Bundesautobahn A 4 erweitert und die Trasse des geplanten Lärmschutzwalls zur Beschickung der Baumaßnahme beansprucht. Laut Auskunft des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird die Erweiterung in diesem Abschnitt bis Ende 2004 abgeschlossen sein. Das Bauleitplanverfahren Grünzug West wird Ende 2005 zum Abschluss kommen, so dass dann der Ankauf der privaten Flächen in Weiden-Süd eingeleitet werden kann. Sobald die Flächen im Eigentum der Stadt Köln sind, kann mit den Lärmschutzmaßnahmen begonnen werden.

Sachstand 05/05:

Der Sachstand ist unverändert.

Sachstand 05/06

Voraussetzung für die Anlage des Lärmschutzwalles ist der Abschluss des laufenden Bauleitplanverfahrens sowie der Ankauf der privaten Grundstücke im Bereich der Walltrasse. Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, wird sich die Verwaltung um eine zügige Realisierung des Walles bemühen.

Sachstand 06/07:

Der Sachstand ist unverändert.

Sachstand 07/08:

Der Sachstand ist unverändert.

Sachstand 06/09:

Der Sachstand ist unverändert.

Aktueller Sachstand:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 18.03.2010 den Beschluss auf Einstellung des Bebauungsplanverfahren „Grünzug West in Köln-Weiden/Junkersdorf“ gefasst. Die Bezirksvertretung Lindenthal hatte vorausgehend in der Sitzung am 01.02.2010 den Beschluss über die Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 5844/03 „Grünzug West in Köln-Weiden/Junkersdorf“ einstimmig abgelehnt. Damit ist die planungsrechtliche Grundlage für die Herstellung des Lärmschutzwalles entfallen.

Ein Ankauf der privaten Grundstücke ist bis dato nicht erfolgt. Eine wesentliche Voraussetzung für den Ankauf, die Ausweisung der Fläche als öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan ist durch den Beschluss auf Einstellung des Bebauungsplanverfahren entfallen.

Aufgrund fehlender planungsrechtlicher Voraussetzungen und Verfügbarkeit der Fläche ist ein Lärmschutzwall derzeit nicht umsetzbar.

Der Beschluss ist damit erledigt.